OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608431/2/MS

Datum:
Linz, 3. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. Juni 2026, GZ: BHFR/926060006212/26, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 30. April 2026 als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Juni 2026, GZ: BHFR/926060006212/26, wurde der Einspruch der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. April 2026, GZ: BHFR/926060006212/26, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Strafverfügung vom 30. April 2026 sei der Beschwerdeführerin am 6. Mai 2026 zugestellt worden, womit die Rechtsmittelfrist am 20. Mai 2026 abgelaufen sei. Die Beschwerdeführerin habe die Beschwerde jedoch erst am 21. Mai 2026 und somit außerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 19. Juni 2026 persönlich zugestellt wurde, richtet sich die am selben Tag mittels E-Mail eingebrachte und damit rechtzeitige Beschwerde.

Begründend führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, die verspätete Eingabe sei nicht vorsätzlich erfolgt. Sie habe die Strafverfügung erst verspätet wahrgenommen. Sie sei im wesentlichen Zeitraum mehrfach ortsabwesend gewesen (vom 7. bis zum 8. Mai 2026 und vom 17. bis zum 19. Mai 2026). Auf dem zugestellten Schriftstück habe sie kein Zustelldatum erkennen können. Ihre Reisen hätten sowohl der Vor- als auch der Nachbereitung bedurft und sei daher die Aufmerksamkeit um einen Tag zu spät erfolgt. Sie ersucht um neuerliche Prüfung des Sachverhalts.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2026 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erhoben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hatte und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des feststehenden entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht für erforderlich erachtet wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung der belangten Behöre vom 30. April 2026 wurde über die Beschwerdeführerin wegen der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Diese Strafverfügung wurde der Beschwerdeführerin am 6. Mai 2026 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt.

Mit E-Mail-Eingabe vom 21. Mai 2026 hat die Beschwerdeführerin gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben.

Die Beschwerdeführerin war in der zur Verfügung stehenden Rechtsmittelfrist zweimal ortsabwesend (vom 7. bis zum 8. Mai 2026 und vom 17. bis zum 19. Mai 2026).

Es liegt kein Hinweis auf einen Zustellmangel vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Zustellnachweis die Strafverfügung betreffend (Zustellung an Mitbewohner am 6. Mai 2026), der E-Mail, mit der der Einspruch eingebracht wurde (gesendet 21. Mai 2026, 00:13 Uhr) sowie den Buchungsbestätigungen, die der Beschwerde angeschlossen waren (Flugticket von B__ nach C__ am 7. Mai 2026, Flugticket von C__ nach B__ am 8. Mai 2026 und Buchungsbestätigung – Hotel vom 17. bis 19. Mai 2026).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch

mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 16 Zustellgesetz lautet wie folgt:
„§ 16.
(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.
(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.
(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.
(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam."

Aus der vorliegenden Aktenlage ist zu ersehen, dass der Beschwerdeführerin die Strafverfügung am 6. Mai 2026 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt wurde.

Da die Beschwerdeführerin am Tag der Zustellung noch nicht ortsabwesend gewesen ist, sondern ihr Flug nach C__ erst am Nachmittag des nächsten Tages stattgefunden hat, gilt die Ersatzzustellung als bewirkt.

Nach dem oben angeführten § 33 Abs. 1 AVG endet damit die Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 20. Mai 2026.
Die Beschwerdeführerin hat den Einspruch jedoch erst am 21. Mai 2026 (mit E-Mail) und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden zweiwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht und war damit das Rechtsmittel verspätet, womit im Ergebnis die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 30. April 2026 zu Recht erfolgt ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß